

Gegenüberstellung der Bedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten „alt und neu“

Hinweis: Maßgeblich sind nur die Änderungen der Bedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten (Stand Januar 2017), die mit dem Anleger vereinbart wurden. Die geänderten Passagen (im Text farblich markiert) sind in der unteren Tabelle dargestellt. Lösungen ergeben sich dabei aus einem Textvergleich.

AGB (Stand Januar 2017)	AGB (Stand Januar 2018)
<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten</p> <p>Die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“) führt Wertpapierdepots (nachfolgend „Depots“) zur Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen und begleitende Konten (nachfolgend „Konten“) nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen. Die Bank kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depot-/Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. In den Wertpapierdepots können in- und ausländische Anteile an Investmentvermögen verwahrt werden. Der Bank bleibt es vorbehalten, die Beschaffung oder Verwahrung von Anteilen an Investmentvermögen bestimmter Investmentvermögen oder Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.</p> <p>Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kunden-Informationssystem), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.</p>	<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten</p> <p>Die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“) führt Wertpapierdepots (nachfolgend „Depots“) zur Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen und begleitende Konten (nachfolgend „Konten“) nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen. Die Bank kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depot-/Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. In den Wertpapierdepots können Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen verwahrt werden. Der Bank bleibt es vorbehalten, die Beschaffung oder Verwahrung von Anteilen bestimmter Investmentvermögen oder von Anteilen an Investmentvermögen bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.</p> <p>Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kunden-Informationssystem), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.</p>
<p>1.2 Kundenkategorisierung</p> <p>Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden im Rahmen der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten als Privatkunden im Sinne des § 31a WpHG ein. Privatkunden genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.</p>	<p>1.2 Kundenkategorisierung</p> <p>Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden im Rahmen der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten als Privatkunden im Sinne des § 67 WpHG ein. Privatkunden genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.</p>
<p>2.1 Erteilung von Aufträgen</p> <p>Aufträge des Kunden müssen von dem Kunden eigenhändig unterschrieben und, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, über den Anlagevermittler im Original auf den von der Bank bereitgestellten Formularen erteilt werden. Die Bank ist berechtigt, vor der Ausführung von Aufträgen die Berechtigung des jeweiligen Auftraggebers auf seine Kosten festzustellen. Verkaufsaufträge müssen zugunsten des von der Bank für den Kunden geführten Kontos oder eines auf den Namen des Kunden lautenden Referenzkontos bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen.</p> <p>Die Erteilung preislich limitierter Wertpapieraufträge ist ausgeschlossen. Die Erteilung terminierter Wertpapieraufträge ist grundsätzlich nur möglich für Wertpapiergattungen, deren Vertragsbedingungen Kündigungsfristen vorsehen. Bei Abweichungen zwischen der ISIN/Wertpapierkennnummer und der Fondsbezeichnung in Kauf- und Verkaufsaufträgen ist die ISIN/Wertpapierkennnummer maßgeblich. Die jeweils geltenden Mindestauftragssummen sind in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten genannt.</p>	<p>2.1 Erteilung von Aufträgen</p> <p>Aufträge des Kunden müssen von dem Kunden eigenhändig unterschrieben und, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, über den Anlagevermittler im Original auf den von der Bank bereitgestellten Formularen erteilt werden. Die Bank ist berechtigt, vor der Ausführung von Aufträgen die Berechtigung des jeweiligen Auftraggebers auf seine Kosten festzustellen. Verkaufsaufträge müssen zugunsten des von der Bank für den Kunden geführten Kontos oder eines auf den Namen des Kunden lautenden Referenzkontos bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen.</p> <p>Die Erteilung preislich limitierter Wertpapieraufträge ist ausgeschlossen. Die Erteilung terminierter Wertpapieraufträge ist grundsätzlich nur möglich für Wertpapiergattungen, deren Vertragsbedingungen Kündigungsfristen vorsehen. Bei Abweichungen zwischen der ISIN/Wertpapierkennnummer und der Fondsbezeichnung in Kauf- und Verkaufsaufträgen ist die ISIN/Wertpapierkennnummer maßgeblich. Die jeweils geltenden Mindestauftragssummen sind in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten („Preis- und Leistungsverzeichnis“) genannt.</p> <p>Sofern die Bank die Beschaffung von Anteilen an Investmentvermögen anbietet, die nicht als „nicht komplexe“ Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren sind, ist zusätzlich zu der in dieser Ziffer 2.1. beschriebenen Vorgehensweise die Überprüfung der Angemessenheit gem. § 63 Abs. 10 WpHG erforderlich.</p>
<p>3. Ausschluss der Beratung (reines Ausführungsgeschäft – keine Angemessenheitsprüfung)</p> <p>Im Rahmen der Führung der Depots/Konten und bei der Ausführung von Aufträgen wird die Bank lediglich zur Ausführung der Anlageentscheidungen des Kunden tätig. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für Anlageentscheidungen des Kunden oder Anlageempfehlungen des Anlagevermittlers.</p> <p>Die Bank bietet aus den vorgenannten Gründen die Ausführung der Wertpapiergeschäfte des Kunden nur als reines Ausführungsgeschäft (§ 31 Abs. 7 WpHG) an. Die Bank überprüft bei dieser Ausführungsart nicht die Anlageentscheidung des Kunden auf ihre Angemessenheit, das heißt, die Bank beurteilt nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere und der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können.</p> <p>Die Bank behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen, die nicht dem bisherigen Anlageverhalten des Kunden entsprechen. Soweit die Bank dem Kunden über Anteile an Investmentvermögen Informationen (Charts, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständig zu treffende Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den Anlagevermittler in Anspruch nehmen.</p>	<p>3. Ausschluss der Beratung (reines Ausführungsgeschäft – keine Angemessenheitsprüfung)</p> <p>Im Rahmen der Führung der Depots/Konten und bei der Ausführung von Aufträgen wird die Bank lediglich zur Ausführung der Anlageentscheidungen des Kunden tätig. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für Anlageentscheidungen des Kunden oder Anlageempfehlungen des Anlagevermittlers.</p> <p>Die Bank bietet die Ausführung der Wertpapiergeschäfte des Kunden (mit Ausnahme der Beschaffung von Anteilen an Investmentvermögen, die nicht als „nicht komplexe“ Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren sind) nur als reines Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) an. Die Bank überprüft bei einem reinen Ausführungsgeschäft nicht die Anlageentscheidung des Kunden auf ihre Angemessenheit, das heißt, die Bank beurteilt nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere und der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können.</p> <p>Die Bank behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen, die nicht dem bisherigen Anlageverhalten des Kunden entsprechen. Soweit die Bank dem Kunden über Anteile an Investmentvermögen Informationen (Charts, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständig zu treffende Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den Anlagevermittler in Anspruch nehmen.</p>

<p>4.2.1 Auftragsbearbeitung und -durchführung Die Bank führt Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden über ETF-Anteile als Kommissionärin aus. Hierzu kauft bzw. verkauft die Bank für Rechnung des Kunden ETF-Anteile grundsätzlich über XETRA und im Ausnahmefall über eine andere Börse oder einen anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage des dort gebildeten Preises oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein solches Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Bank behält sich vor, den Kauf und/oder die Verwahrung von bestimmten ETF-Anteilen abzulehnen bzw. Orders, die kleiner als ein Stück sind, mit einem aktuellen Börsenpreis ohne Platzierung der Order am Markt abzurechnen.</p>	<p>4.2.1 Auftragsbearbeitung und -durchführung Die Bank führt (vorbehaltlich der Möglichkeit einer Ausführung durch Eigenhandel gem. Ziffer 4.4) Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden über ETF-Anteile als Kommissionärin aus. Hierzu kauft bzw. verkauft die Bank für Rechnung des Kunden ETF-Anteile grundsätzlich über XETRA und im Ausnahmefall über eine andere Börse oder einen anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage des dort gebildeten Preises oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein solches Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Bank behält sich vor, den Kauf und/oder die Verwahrung von bestimmten ETF-Anteilen abzulehnen.</p>
<p>4.2.6 Auszahlpläne Die Vereinbarung eines Auszahlplans (Ziffer 6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist bis auf Weiteres nicht möglich. Die Bank führt im Auftrag des Kunden Tauschtransaktionen über ETF-Anteile durch. Diese werden durch Verkauf von ETF-Anteilen zu dem nach Ziffer 4.2.5 (ii) berechneten Verkaufserlös und Anlage dieses Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten ETF-Anteile zu dem nach Ziffer 4.2.5 (i) berechneten Erwerbspreis ausgeführt. Die Ausführung dieser Tauschtransaktionen erfolgt im Regelfall nach den in Ziffer 2 und 4.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Grundsätzen, soweit in Ziffer 4.2 nichts Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>4.2.6 Auszahlpläne Die Vereinbarung eines Auszahlplans (Ziffer 6.2) ist bis auf Weiteres nicht möglich.</p>
<p>4.6.1 Verwahrung Die Bank erfüllt Geschäfte über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen im Inland, sofern nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern die Anteile an Investmentvermögen bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammel- depotgutschrift verschaffen. Die Bank schafft Anteile an Investmentvermögen im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Anteilen an Investmentvermögen im Ausland ausführt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (fünf Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Für derartige Anteilsbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen. Die im Ausland angeschafften Anteile an Investmentvermögen wird die Bank im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Anteile an Investmentvermögen unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen an Investmentvermögen oder eine andere, im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen, also den im Lagerland für die Kunden und die Bank verwahrten Anteile an Investmentvermögen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat ein Kunde Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, ihm den Kaufpreis zurückzuerstatten.</p>	<p>4.6.1 Verwahrung Die Bank erfüllt Geschäfte über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen im Inland, sofern nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern die Anteile an Investmentvermögen bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammel- depotgutschrift verschaffen. Die Bank schafft Anteile an Investmentvermögen im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Anteilen an Investmentvermögen im Ausland ausführt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (fünf Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Für derartige Anteilsbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsbestand aller Inhaber von Anteilsbruchteilen. Die im Ausland angeschafften Anteile an Investmentvermögen wird die Bank im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Anteile an Investmentvermögen unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen an Investmentvermögen oder eine andere, im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen, also den im Lagerland für die Kunden und die Bank verwahrten Anteile an Investmentvermögen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat ein Kunde Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, ihm den Kaufpreis zurückzuerstatten.</p>
<p>6.1 Sparpläne Der Kunde kann mit der Bank einen Sparplan vereinbaren. Hierbei leistet der Kunde in ein oder mehrere Investmentvermögen gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Anlagebeträge, die von der Bank im SEPA-Lastschriftverfahren an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) vom Referenzkonto des Kunden oder einem von ihm festgelegten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen und zum regelmäßigen Kauf der vom Kunden gewählten Anteile an Investmentvermögen verwendet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Sparplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Ferner kann ein Sparplan auch zugunsten des bei der Bank geführten Cash-Kontos eingerichtet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung oder Abbuchung von dem bei der Bank geführten Konto ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich.</p>	<p>6.1 Sparpläne Der Kunde kann mit der Bank einen Sparplan vereinbaren. Hierbei leistet der Kunde in ein oder mehrere Investmentvermögen gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Anlagebeträge, die von der Bank im SEPA-Lastschriftverfahren an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) vom Referenzkonto des Kunden oder einem von ihm festgelegten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen und zum regelmäßigen Kauf der vom Kunden gewählten Anteile an Investmentvermögen verwendet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Sparplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Ferner kann ein Sparplan auch zugunsten des bei der Bank geführten Cash-Kontos eingerichtet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich.</p>

<p>10.4 Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox Sofern der Kunde das Kunden-Informationssystem nutzt und in diesem Rahmen ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Daten verzichtet, werden Umsatzinformationen, Auszüge und Mitteilungen, wie z. B. unter Ziffer 4.7 geregelt, passwortgeschützt zum Abruf in der elektronischen Postbox bereitgestellt. Es gelten hier die gesonderten Nutzungsbedingungen für den Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox. Der Kunde ist verpflichtet, neu bereitgestellte Dokumente regelmäßig aus der Postbox abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind unverzüglich, bei Konto-/Depotauszügen jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen in Textform zu erheben. Insbesondere ist ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Verwendung seines Passwortes und seines Benutzernamens verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Passwort und den Benutzernamen geheim zu halten und insbesondere Dritten nicht zu offenbaren. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung seines Passwortes und/oder seines Benutzernamens verursacht werden, es sei denn, er hat nicht gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung und/oder zur geschützten Aufbewahrung des Benutzernamens und/oder Passwortes verstoßen.</p>	<p>10.4 Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox Sofern der Kunde das Kunden-Informationssystem nutzt und in diesem Rahmen ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Daten verzichtet, werden Umsatzinformationen, Auszüge und Mitteilungen, wie z. B. unter Ziffer 4.8 geregelt, passwortgeschützt zum Abruf in der elektronischen Postbox bereitgestellt. Es gelten hier die gesonderten Nutzungsbedingungen für den Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox. Der Kunde ist verpflichtet, neu bereitgestellte Dokumente regelmäßig aus der Postbox abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind unverzüglich, bei Konto-/Depotauszügen jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen in Textform zu erheben. Insbesondere ist ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Verwendung seines Passwortes und seines Benutzernamens verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Passwort und den Benutzernamen geheim zu halten und insbesondere Dritten nicht zu offenbaren. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung seines Passwortes und/oder seines Benutzernamens verursacht werden, es sei denn, er hat nicht gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung und/oder zur geschützten Aufbewahrung des Benutzernamens und/oder Passwortes verstoßen.</p>
<p>19.1 Schutzzumfang Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.</p>	<p>19.1 Schutzzumfang Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften. Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.</p>
<p>19.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.</p>	<p>19.2 Sicherungsgrenzen Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.</p>

20. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c BGB), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

20. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die in der Informationsübersicht für Metzler Fonds-Depots/Konten genannten Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR B. METZLER SEEL, SOHN & CO. KGAA UND IHREN DIENSTLEISTUNGEN

Name und Anschrift

B. Metzler seel, Sohn & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main Telefon: (0 69) 21 04 – 14 14
Telefax: (0 69) 21 04 – 73 92
E-Mail: metzler-service@metzler.com Internet: www.metzler.com

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Der Kunde kann in dieser Sprache Dokumente und Informationen erhalten.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und
Marie Curie Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

INFORMATION ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte lassen sich auch in der B. Metzler seel, Sohn & Co. KGaA („Bank“), die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen analysiert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, anderen Personen, die mit uns verbunden sind, externen Anlagevermittler und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- ▲ in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- ▲ bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- ▲ durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Anlagevermittlern;
- ▲ bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Anlagevermittler;
- ▲ bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere;
- ▲ durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- ▲ aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir unter Anderem folgende Maßnahmen:

- ▲ Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (bspw. durch ein Genehmigungsverfahren für neue Produkte);
- ▲ Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- ▲ Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- ▲ Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- ▲ Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder einem Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- ▲ Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- ▲ Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen offenlegen. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

AUF DIE FOLGENDEN PUNKTE MÖCHTEN WIR SIE INSBESONDERE HINWEISEN:

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Verwaltungsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsprovisionen, die von Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie, soweit anwendbar, sonstige Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsprovisionen geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Anlagevermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können Anlagevermittler auch von Dritten, insbesondere Verwaltungsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Provisionen und Entgelten unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Regelungen in den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Bedingungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags. Nähere Einzelheiten sind auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.

Stand: Januar 2017